



Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

**Eine oft gestellte Frage: „Unter welchen Voraussetzungen werde ich auch in Zukunft gemäß den Bestimmungen des Dienstrechts Alt weiter beschäftigt?“**

Viele Neulehrerinnen und Neulehrer sowie Kolleginnen und Kollegen, die derzeit das Unterrichtspraktikum absolvieren, sind mit dieser zentralen Frage in letzter Zeit an uns herangetreten. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich im § 37 Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

1. Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind, unterliegen den Bestimmungen über Vertragsbedienstete gemäß Dienstrecht Alt.

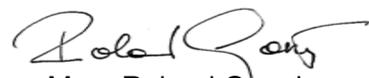
2. Personen, die während der Schuljahre 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 oder 2018/2019 in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen und nach den Bestimmungen des Dienstrechts Alt beschäftigt wurden, werden auch in Zukunft nach diesen Bestimmungen beschäftigt. Die Festlegung wirkt daher auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson. Auch eine für ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson getroffene Entscheidung (z.B. Tätigkeit an einer Neuen Mittelschule) wirkt ebenfalls für ein später begründetes Bundesdienstverhältnis als Vertragslehrperson.

Wir hoffen, damit Klarheit in dieser Frage geschaffen zu haben.

Mit kollegialen Grüßen!



Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Bernhard  
Vors.-Stellvertreterin  
Mail: [gerlinde.bernhard@goed.at](mailto:gerlinde.bernhard@goed.at)



Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender  
Mail: [roland.gangl@goed.at](mailto:roland.gangl@goed.at)

**kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS**